

BEKANNTMACHUNG

04.05.2020

Wasserrecht; Niederschlagswasserbeseitigung Meßnerskreith

Die Stadt Maxhütte-Haidhof hat beim Landratsamt Schwandorf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus Meßnerskreith auf Fl. Nr. 1025/2, Gem. Maxhütte-Haidhof in den vom Schützengraben durchflossenen Dorfweiher beantragt.

Der Plan liegt bei der Stadt Maxhütte-Haidhof, Regensburger Straße 18, 93142 Maxhütte-Haidhof oder beim Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, in der Zeit von

15.05.2020 bis 15.06.2020

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus und kann nach <u>vorheriger</u> <u>Terminvereinbarung</u> eingesehen werden.

Dienststunden Rathaus:

Mo – Fr 8:00 – 12:00 Mo 14:00 – 16:00	Di	14:00 - 16:30	Do	14:00 - 18:00	
---------------------------------------	----	---------------	----	---------------	--

Der barrierefreie Eingang ins Rathaus mit Zugang Aufzug befindet sich auf der Rückseite des Gebäudes; barrierefreier Zugang in das Auslegungszimmer besteht über Zimmer-Nr. 104.

Die Bekanntmachung und Antragsunterlagen für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis sind auch auf der Homepage der Stadt Maxhütte-Haidhof <u>www.maxhuette-haidhof.de</u> unter "Wirtschaft & Bauen" im Bereich "Bauen und Planen aktuell" einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Stadt Maxhütte-Haidhof oder beim Landratsamt Schwandorf gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan zu erörtern.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Außerdem kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Angeschlagen am: 07.05.2020

Abgenommen am: 30.06.2020 1.Bürgermeister